



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2006, 238

**Zulässigkeit einer Zwischenfeststellungsklage im Scheidungsverbund
OLG Köln, Beschl. v. 18.4.2006 -10 WF 90/06-**

Das Problem: Im Rahmen des Scheidungsverfahrens tauchte die Frage auf, ob ein ehevertraglicher Ausschluss des Zugewinns und des nachehelichen Unterhaltes wirksam war. Eine Regelung zum Versorgungsausgleich war nicht getroffen worden. Kann im Rahmen des Scheidungsverfahrens nun eine Zwischenfeststellungsklage eingereicht werden, ohne dass bislang Zugewinn und Unterhalt in den Verbund eingeführt wurden?

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat ist im Rahmen seines PKH-Beschlusses der Ansicht, eine solche singuläre Feststellungsklage sei nicht möglich. Zwar sei im Rahmen des Verfahrens die Frage streitig erörtert worden, ob die notarielle Vereinbarung wirksam sei. Dies sei aber kein für die Hauptsachenklage vorgreifliches Rechtsverhältnis. Gegenstand des Hauptverfahrens seien nur die Scheidung und der Versorgungsausgleich. Für beides sei die Rechtswirksamkeit der in der Urkunde getroffenen Vereinbarung nicht vorgreiflich.

Konsequenzen für die Praxis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Zwischenfeststellungsklage jedenfalls dann möglich ist, wenn im Verbund ein Anspruch (z.B. Unterhalt oder Zugewinn) geltend gemacht wird (vgl. BGH, FamRZ 2005, 1449, Urteil v. 25.05.2005 - XII ZR 221/02-; OLG Frankfurt, FamRZ 1983, 176, 178, Urteil v. 03.12.1982 1 UF 137/82-). Das vom OLG aufgezeichnete Problem kann dadurch umgangen werden, indem zumindest eine der beiden Folgesachen als Verbundverfahren anhängig gemacht wird. Dann bestehen auch nach Ansicht des Senats keine Bedenken gegen die Zulässigkeit. Gleiches muss gelten, wenn die notarielle Vereinbarung einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs vorsieht. Da diese Folgesache von Amts wegen im Verbund entschieden werden muss, kann die Argumentation des OLG zur Unzulässigkeit insoweit nicht durchgreifen.

Beraterhinweise: Die Zwischenfeststellungsklage ist bei auch nur möglicherweise sittenwidrigen Eheverträgen das Mittel der ersten Wahl. Es wird hierdurch eine erhebliche Verlängerung des Verfahrens erreicht. In der Regel steht sich der Ehepartner, der Ansprüche stellt, ja beim Getrenntleben günstiger, als in der nachehelichen Situation (vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, FamRB 2006, 117 ff.). Höchststrichterlich ist nach wie vor nicht entschieden, ob eine separate Feststellungsklage zulässig ist (verneinend OLG Frankfurt, FamRZ 2005, 457, Urteil v. 10.12.2004 -2 WF 404/04-; OLG Brandenburg, NJW RR 2002, 578, Urteil v. 09.08.2001 -9 UF 238/00-; bejahend OLG Düsseldorf, FamRB 2004, 381, Urteil v. 01.07.2004 -7 UF 227/03-; Herr, FamRZ 2005, 458 und Kogel, FamRB 2006, 120). Für die Zulässigkeit kann der Anspruchsteller ggf. eine Vielzahl von Argumenten anführen:

- Klärung, ob Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365, 1369 BGB bestehen
- Klärung, ob Gütertrennung oder Zugewinnngemeinschaft besteht mit entsprechenden Konsequenzen für die Erbfolge (1/3 der ¼ Erbquote?, vgl. §§ 1371 Abs. I, 1931 Abs. IV BGB)
- Klärung, ob die Notwendigkeit besteht, vertragliche Vereinbarungen, die möglicherweise sittenwidrig sind, zu überarbeiten.

Das Argument der ablehnenden Rechtsprechung, es müsse zunächst die Scheidung abgewartet werden, verfängt oftmals nicht. Aus einer Vielzahl von Gründen können und wollen Eheleute sich unter Umständen nicht scheiden lassen. Sie möchten hingegen eine Klärung ihres vermögensrechtlichen Status herbeiführen.